

▪ Inhalt

Darmstadt im Dezember 2009

1. Verwaltungsrat der KZVK beschließt Neuregelung der Sanierungsgeldzahlungen zur Ausfinanzierung der Startgutschriften
2. Eigenbeteiligung der Versicherten am Pflichtbeitrag ab 2011 möglich
3. Entscheidung über die Flexibilisierung der Pflichtversicherung fällt nächstes Frühjahr
4. Aus „KZVK“ wird „EZVK“
5. Neuer Service für Arbeitgeber: Versand der Anmeldebestätigungen direkt an Versicherte
6. Änderungen im Zahlungsverkehr für die freiwillige Versicherung *KZVKPlus*

Anlage: Rechengrößen und Grenzwerte 2010

KZVK Darmstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts
Holzhofallee 17a
64295 Darmstadt
Tel. 06151 3301-0
Fax 06151 3301-187
E-Mail info@kzv-k-da.de
www.kzv-k-darmstadt.de

... bei der Rente für Sie da.

▪ Editorial

Nichts ist so beständig wie der Wandel. Betrachtet man die Zusatzversorgung unter diesem Aspekt, so lagen gerade in den letzten Jahren Wandel und Beständigkeit immer dicht beieinander. Beständig blieb der grundlegende Auftrag: den Beschäftigten von Kirche und Diakonie eine zusätzliche Rente zu bieten. Gewandelt haben sich die Rahmenbedingungen und die Voraussetzungen, und sie werden sich auch in Zukunft weiter wandeln.

Wesentlich ist für uns als Dienstleister für Kirche und Diakonie, diesen Wandel aktiv zu gestalten – im Interesse unserer Arbeitgeber, Gewährleistungsträger und Versicherten. Daher haben wir frühzeitig begonnen, unser Produktangebot zukunftssicher und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln – immer in enger Abstimmung mit unseren Gremien. Nachdem zunächst die freiwillige Versicherung den Schwerpunkt bildete und erfolgreich modernisiert wurde, steht nun die Pflichtversicherung und die Ausfinanzierung der Startgutschriften im Fokus. In dieser ersten Ausgabe von KZVK aktuell, die das bisherige Rundschreiben ersetzt, informieren wir Sie über den aktuellen Stand unserer Arbeiten und über weitere Themen rund um Ihre betriebliche Altersversorgung.

Wir bedanken uns herzlich für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und wünschen Ihnen frohe, gesegnete Weihnachtsfeiertage und alles Gute für das neue Jahr.

Ihre Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

1. Verwaltungsrat der KZVK beschließt Neuregelung der Sanierungsgeldzahlungen zur Ausfinanzierung der Startgutschriften

Der Verwaltungsrat der KZVK hat in seiner diesjährigen Sitzung am 23. Oktober beschlossen, die Regelungen zum Sanierungsgeld neu zu fassen.

Notwendig wurde die Neuregelung, weil sich aufgrund der Entwicklung bestimmter externer Faktoren eine Ausweitung der Deckungslücke in den kommenden Jahren abzeichnete. Dies haben sowohl interne Analysen durch das Risikocontrolling der Kasse als auch externe Gutachten gezeigt. Dabei spielen vor allem drei externe Faktoren eine wichtige Rolle:

- das dauerhaft niedrige Zinsniveau,
- die steigende Lebenserwartung,
- die vom Bundesgerichtshof geforderten Anpassungen der rentenfernen Startgutschriften.

Dauerhaft niedriges Zinsniveau

Die Zinsentwicklung auf den Kapitalmärkten für festverzinsliche Wertpapiere verharrt dauerhaft auf einem niedrigen Niveau. Obwohl unsere Kapitalanlagen in den vergangenen Jahren stets überdurchschnittliche Erträge – gerade im Vergleich mit der Privatwirtschaft – erwirtschaftet haben, sind diese Erträge nicht ausreichend, um die garantierten Verpflichtungen der Kasse auf Dauer zu sichern. Insbesondere der Garantiezins in der Rentenphase liegt mit insgesamt 6,25 % erheblich über den Marktzinsen (vgl. Grafik zum Themenpunkt 3).

Lebenserwartung der Versicherten

Die Lebenserwartung unserer Versicherten steigt schneller als erwartet und liegt höher als außerhalb des kirchlich-diakonischen Bereichs. Dadurch nimmt der Wert der Versorgung für die Versicherten zu. Für die Kasse bedeutet dies jedoch, dass

sie länger Renten zahlen muss, als zum Zeitpunkt der Einführung des Sanierungsgelds absehbar war. Diese biometrische Entwicklung wird auch nicht durch die Anhebung des Rentenbeginns auf das 67. Lebensjahr kompensiert.

Neuberechnung der Startgutschriften

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 14. November 2007 die Tarifvertragsparteien aufgefordert, die Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge neu zu regeln, da die alte Regelung in einem Punkt nicht verfassungskonform sei. Bisher liegen noch keine Ergebnisse vor. Wir rechnen mit einer Erhöhung der Startgutschriften, die aus dem Vermögen des Abrechnungsverbandes S finanziert werden muss.

Abrechnungsverband S

Anwartschaften und Ansprüche aus dem Gesamtversorgungssystem bis 2001

Risiko einer wachsenden Deckungslücke mit zunehmender Belastung der Arbeitgeber

Diese drei Faktoren wurden neben anderen regelmäßig vom Risikocontrolling der Kasse beobachtet und analysiert. Externe versicherungsmathematische Experten bestätigten das Ergebnis der Prüfungen: Ohne ein rechtzeitiges Gegensteuern würde die Deckungslücke im Abrechnungsverband S anwachsen. Bei einer späteren Anpassung des Sanierungsgelds würde sich die Belastung der Arbeitgeber aufgrund des Zinseszins effekts noch stärker erhöhen. Gemäß unserem Grundsatz der vorausschauenden Planung haben wir daher frühzeitig ein Modell zur langfristigen Stabilisierung des Abrechnungsverbandes S entwickelt, um den sich abzeichnenden Risiken entgegenzuwirken. Dabei war uns stets bewusst, dass es für viele Arbeitgeber nicht leicht sein wird, diese finanzielle Belastung zu tragen. Daher haben wir das erarbeitete Modell im Vorfeld intensiv mit den Gremien der Kasse und mit der Versicherungsaufsicht abgestimmt, bevor es vom Verwaltungsrat gebilligt und in die Satzung aufgenommen wurde.

Reform in zwei Stufen

Das Modell sieht eine Neuregelung in zwei Stufen ab 2011 vor. Grundlage ist die Erhöhung des Sanierungsgelds zunächst auf ca. 36 Mio. € im Jahr 2011, dann auf ca. 65 Mio. € jährlich ab dem Jahr 2012. Wir gehen davon aus, dass der Abrechnungsverband S auf diese Weise bis 2030 nahezu ausfinanziert sein wird.

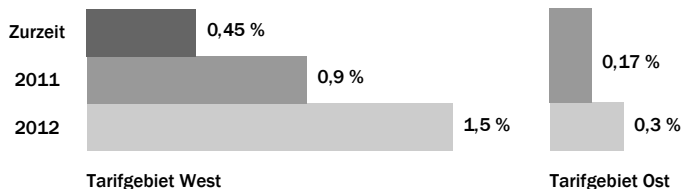
Neu ist auch der Berechnungsmodus für das Sanierungsgeld, das die einzelnen Arbeitgeber leisten müssen. Anstelle der Entgelte der Versicherten und des Fünffachen der Renten aus dem Abrechnungsverband S dienen nun die Rentenanswartschaften und -ansprüche aus der Zeit vor dem 1. Januar 2002 als Bemessungsgrundlage. Dadurch wird die Berechnung verursachungsgerechter, da die Anwartschaften und Renten eine maßgeblichere Rolle für die Höhe der Deckungslücke spielen als die Entgelte. Zusätzlich wird der unterschiedliche Finanzierungsbedarf in den Tarifgebieten Ost und West berücksichtigt. Da er im Tarifgebiet West höher ausfällt als im Tarifgebiet Ost, ist dort die Erhöhung des Sanierungsgelds stärker als im Tarifgebiet Ost. Der innerhalb der beiden Tarifgebiete auf den einzelnen Beteiligten entfallende Anteil des Sanierungsgelds wird in Anlehnung an die bisherige Regelung auf Grundlage der jeweiligen Entgelte der Beschäftigten mit Ansprüchen und Anwartschaften im Abrechnungsverband S ermittelt. Damit wird dem Solidaritätsgedanken weiterhin Rechnung getragen.

Konkret bedeutet dies, dass im Tarifgebiet West das Sanierungsgeld im Jahr 2011 von derzeit 0,45 % auf 0,8 – 0,9 % und ab 2012 auf rund 1,5 % der Gesamtentgelte steigt. Im Tarifgebiet Ost erhöht sich das Sanierungsgeld erst ab 2012 von 0,17 % auf 0,25 – 0,3 % der Gesamtentgelte. Die Zahlungen sollen in Zukunft monatsweise erfolgen, da auf diese Weise die Kapitalanlagesteuerung vereinfacht wird. Die Belastung der Arbeitgeber wird dadurch außerdem gleichmäßiger und planbarer. Wir werden unsere Arbeitgeber im Laufe des kommenden Jahres ausführlich über die konkrete

Höhe der Sanierungsgeldzahlungen im Einzelfall unterrichten.

Den aktuellen Wortlaut der neuen Satzungsregelung zum Sanierungsgeld finden Sie auf unserer Website www.kzvkdarmstadt.de unter „Arbeitgeber“ -> „Mitgliederbereich“ -> „Sanierungsgeld“. Bitte beachten Sie, dass die Satzungsänderung noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gewährleistungsträger und der Genehmigung durch die Versicherungsaufsicht steht.

Anhebung des Sanierungsgelds zur langfristigen Ausfinanzierung der Startgutschriften (in % der Gesamtentgelte)



2. Eigenbeteiligung der Versicherten am Pflichtbeitrag ab 2011 möglich

Der Verwaltungsrat hat die Möglichkeit der Eigenbeteiligung der Versicherten in die Satzung aufgenommen. Sofern entsprechende arbeitsrechtliche Regelungen vorliegen, können die Pflichtbeiträge ab 1. Januar 2011 bis zur Hälfte als Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung geleistet werden. Damit stellt die Kasse ihren Arbeitgebern ein Instrument zur Verfügung, mit dem diese – bei Vorliegen der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen – die zunehmenden Belastungen, z. B. durch das Sanierungsgeld, gegebenenfalls abmildern können.

Der Vorteil für die Versicherten ist, dass sich dadurch Leistungseinschränkungen vermeiden las-

sen, die sich möglicherweise aus der Flexibilisierung der Pflichtversicherung ergeben könnten (vgl. Themenpunkt 3). Außerdem sind die daraus erwachsenden Anwartschaften sofort unverfallbar. Die Versicherten müssen für diesen Teil ihrer Betriebsrente in der Regel keine Wartezeit erfüllen. Auch haben die Versicherten die Möglichkeit, für ihre ab 2011 als Eigenbeteiligung geleisteten Beiträge Riester-Förderung zu beantragen.

Die Satzungsänderung tritt in Kraft, sobald das Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren bei Gewährleistungsträgern und Versicherungsaufsicht abgeschlossen ist.

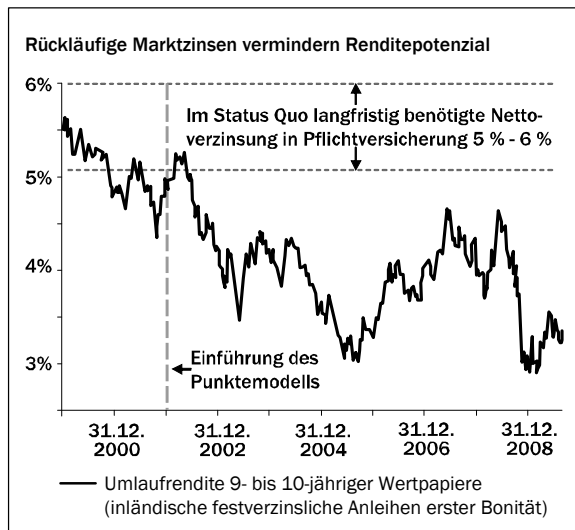
3. Entscheidung über die Flexibilisierung der Pflichtversicherung fällt nächstes Frühjahr

Der Verwaltungsrat der KZVK hat seine Entscheidung über die Weiterentwicklung der Pflichtversicherung auf eine Sondersitzung im März 2010 vertagt. In der Zwischenzeit wird die Kasse die in der Aussprache während der Sitzung aufgekommenen Fragen weiter prüfen.

Wirtschaftliche Notwendigkeiten schaffen Handlungsbedarf

Ausgangspunkt der Reformbestrebungen ist die

Diskrepanz zwischen rückläufigen Marktzinsen und sehr hohem Garantiezins. Dieser liegt derzeit mit 3,25 % in der Ansparphase und (einschließlich Rentendynamik) 6,25 % in der Rentenbezugsphase erheblich über dem Garantiezins für Neuabschlüsse in der privaten Versicherungswirtschaft (2,25 %). Angesichts des anhaltend niedrigen Zinsniveaus ist deutlich abzusehen, dass der derzeit geltende Beitragssatz zur Finanzierung der Leistungen langfristig gesehen nicht auskömmlich



sein wird. Für die KZVK bedeutet dies: Rechtzeitig handeln, um die Pflichtversicherung als Kernbereich der betrieblichen Altersversorgung in Kirche und Diakonie langfristig zu sichern.

Vorschlag zur Flexibilisierung der Pflichtversicherung

Das dem Verwaltungsrat vorgeschlagene Modell sieht eine Anhebung des Beitragssatzes von derzeit 4,0 % auf 4,4 % ab 2011 und gegebenenfalls auf 4,6 – 4,8 % ab 2012 vor – letzteres in Abhängigkeit von der Entwicklung der Altersvorsorgetarifverträge im öffentlichen Dienst. Arbeitgeber hätten jedoch die Option, weiterhin nur den niedrigeren 4%-Beitrag zu leisten – dann allerdings mit proportional verminderten Leistungen für die Versicherten und nur bei entsprechenden arbeitsrechtlichen Voraussetzungen.

Auch nach dieser Anhebung des Beitragssatzes bliebe die KZVK Darmstadt eine der günstigsten Zusatzversorgungseinrichtungen überhaupt. Ebenfalls lägen die Leistungen der Kasse immer noch deutlich höher als bei privaten Pensionskassen und Versicherern. Der Vorstandsvorsitzende der Kasse Stephan Schulze Schwienhorst betonte in seiner Grundsatzrede auf der Verwaltungsratssitzung im Oktober, es gehe um den Erhalt einer Zusatzrente, die viele Beschäftigte in Kirche und Diakonie – maßgeblich Frauen – vor der Alters-

armut schütze und ihnen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Alter ermögliche.

Rechtliche Unwägbarkeiten bei Leistungskürzungen

Aus den Reihen der Arbeitgeber wurde der Wunsch nach einer Leistungsabsenkung geäußert. Rechtsexperten weisen jedoch auf rechtliche Unwägbarkeiten hin. Ungeklärt sind beispielsweise die Auswirkungen einer solchen Leistungsabsenkung auf das arbeitsrechtliche Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer oder die Folgen der Abkoppelung des kirchlichen Zusatzversicherungsrechts vom öffentlichen Dienst.

Um die sich dadurch ergebenden Konsequenzen genauer zu bestimmen, haben wir ein externes Gutachten in Auftrag gegeben, das bis zur nächsten Verwaltungsratssitzung vorliegen soll. Bis dahin werden wir den offenen Dialog mit den beteiligten Gruppen suchen, um die unterschiedlichen Standpunkte noch besser klären und berücksichtigen zu können.

Gestaltungsspielräume für Arbeitsrechtliche Kommissionen

Wie auch immer sich der Verwaltungsrat im März entscheiden wird – danach werden die Arbeitsrechtlichen Kommissionen aufgerufen sein, entsprechende Regelungen zu finden, die die unterschiedlichen Ausgangssituationen in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Arbeitgeber in Kirche und Diakonie angemessen berücksichtigen.

Unser Ziel ist es, dafür mit der Flexibilisierung der Pflichtversicherung die notwendigen Instrumente zur Verfügung zu stellen, z. B. die Möglichkeit der Eigenbeteiligung der Versicherten. Wir möchten dazu beitragen, den heterogenen Ansprüchen und Bedürfnissen unserer beteiligten Arbeitgeber gerecht zu werden. Diese Instrumente können die Arbeitsrechtlichen Kommissionen bereits im Laufe des Jahres 2010 nutzen, um auf die ab 2011 wirksam werdende Erhöhung von Sanierungsgeld und eventuell Pflichtbeitrag zu reagieren.

4. Aus „KZVK“ wird „EZVK“

Vieles hat sich geändert in den letzten Jahren. Die KZVK hat sich als modernes Dienstleistungsunternehmen mit hochwertigen Produkten, moderner Abwicklung und erweitertem Kundenservice kontinuierlich weiterentwickelt. Daher ist es jetzt auch an der Zeit, diesen Wandel nach außen sichtbar zu machen.

Grundgedanke ist, die starken Leistungen der Kasse zu visualisieren, damit sie von den Zielgruppen besser wahrgenommen werden. Dadurch möchten wir unsere Arbeitgeber dabei unterstützen, den hohen Wert der Zusatzversorgung besser vermitteln zu können.

Ein modernes Corporate Design und Informationsbroschüren in farbenfroher, lebendiger Gestaltung sind das Ergebnis dieser Neuausrichtung des Markenauftritts. Der nächste Schritt ist da nur folgerichtig: Die KZVK wird ihren Namen ändern in „Evangelische Zusatzversorgungskasse“ (EZVK). Kein radikaler Bruch, sondern eine behutsame

Weiterentwicklung der bisherigen Bezeichnung unter Wahrung traditioneller Namens Elemente.

Trotz anderem Namen wird sich an der engen Verbundenheit mit den anderen Kirchenkassen auch in Zukunft nichts ändern. „Wir schätzen unsere Partnerkassen aus dem kirchlichen Bereich sehr“, sagt Stephan Schulze Schwienhorst, Vorstandsvorsitzender der KZVK. „Daher werden wir unsere bewährte Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch wie bisher pflegen und weiter fortsetzen.“

Die Namensänderung wird nach Inkrafttreten der Satzungsänderung wirksam werden.

Sie möchten unsere neuen Informationsbroschüren kennenlernen?

Dann rufen Sie uns an: **06151 3301-0**.
Oder bestellen Sie direkt im Internet:
www.kzv-k-darmstadt.de
unter „Infobestellung für Arbeitgeber“.

5. Neuer Service für Arbeitgeber: Versand der Anmeldebestätigungen direkt an Versicherte

Ab 1. Januar 2010 versendet die Kasse die Anmeldebestätigungen für die Pflichtversicherung direkt an die Versicherten. Mit diesem neuen Service möchten wir das Anmeldeverfahren vereinfachen und unsere Arbeitgeber entlasten, die – rein satzungsrechtlich betrachtet – eigentlich zur Weiterleitung der Anmeldebestätigungen an ihre neuen Beschäftigten verpflichtet sind.

Zusammen mit der Anmeldebestätigung erhalten die neuen Versicherten eine Broschüre mit Informationen über die KZVK, die Pflichtversicherung KZVKGrund und die freiwillige Versicherung

KZVKPlus. Als beteiligter Arbeitgeber können Sie daher sicher sein, dass Ihre neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen über ihre betriebliche Altersversorgung informiert werden. Die für den Arbeitgeber bestimmten Anmeldeunterlagen erhalten Sie selbstverständlich weiterhin von uns.

Sie wünschen eine persönliche Beratung für Ihre Beschäftigten?

Wir kommen gerne in Ihre Einrichtung und beraten Ihre Angestellten direkt bei Ihnen vor Ort.
Vereinbaren Sie mit uns einen Termin:
06151 3301-199.

6. Änderungen im Zahlungsverkehr für die freiwillige Versicherung KZVKPlus

Im Zuge der Modernisierung unserer freiwilligen Versicherung KZVKPlus haben wir auch den Zahlungsverkehr vereinfacht: **Ab 2010 gilt für alle Verträge pro Vertragsart ein einheitliches Versicherungsmerkmal.** Die Prüfung und Eingabe der Versicherungsmerkmale nach Risikoeinschluss entfällt demnach für Sie.

Wir bitten Sie, **alle** Buchungsschlüssel der freiwilligen Versicherung ab Januar 2010 entsprechend anzupassen. Bitte beachten Sie, dass sich in dem sechsstelligen Buchungsschlüssel **nur die mittleren zwei Stellen** ändern.

Freiwillige Versicherung – Entgeltumwandlung (Brutto- oder Nettoentgeltumwandlung* möglich)

Kennzahl	Einzahler (Stelle 1 und 2)	Kennzahl 61	Versicherungsmerkmal (Stelle 3 und 4)	Kennzahl	Steuermerkmal (Stelle 5 und 6)
01	Arbeitgeber (Beteiligter)	61	Beitrag im Rahmen der Entgeltumwandlung	01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)
02	Versicherter***	statt bisher 60 - 63		02	§ 40 b EStG a. F.** (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
				03	§§ 2, 19 EStG (Individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung: ohne Riester-Förderung nur mit Ertragsanteil, mit Riester-Förderung Vollbesteuerung der Rente)

* Bei Nettoentgeltumwandlung: förderfähig nach §§ 10 a, 79ff. EStG („Riester-Rente“).

** Pauschalversteuerung ist nur bei Versorgungszusagen möglich, die vor dem 01.01.2005 erteilt wurden.

*** Beitragszahlung in Zeiten ohne Entgeltanspruch im Rahmen einer Entgeltumwandlung.

Freiwillige Versicherung durch Arbeitgeber (arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusage)

Kennzahl	Einzahler (Stelle 1 und 2)	Kennzahl 56	Versicherungsmerkmal (Stelle 3 und 4)	Kennzahl	Steuermerkmal (Stelle 5 und 6)
01	Arbeitgeber (Beteiligter)	56	Beitrag im Rahmen der arbeitgeberfinanzierten Versicherung	01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)
		statt bisher 55 - 58		02	§ 40 b EStG** (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
				03	§§ 2, 19 EStG (Individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung: ohne Riester-Förderung nur mit Ertragsanteil, mit Riester-Förderung Vollbesteuerung der Rente)

** Pauschalversteuerung ist nur bei Versorgungszusagen möglich, die vor dem 01.01.2005 erteilt wurden.

Freiwillige Versicherung - Leistung des Arbeitnehmers

(Mit diesen Versicherungsmerkmalen sind Zahlungen zu verschlüsseln, die auf einem Vertrag zur freiwilligen Versicherung zwischen dem Beschäftigten selbst und der Kasse beruhen, dem also keine Entgeltumwandlung zugrunde liegt. Diese Beiträge sind förderfähig nach §§ 10 a, 79ff. EStG („Riester-Rente“).

Kennzahl	Einzahler (Stelle 1 und 2)	Kennzahl 51	Versicherungsmerkmal (Stelle 3 und 4)	Kennzahl	Steuermerkmal (Stelle 5 und 6)
01	Arbeitgeber (Beteiligter)	51	Beitrag im Rahmen einer freiwilligen Leistung des Arbeitnehmers	03	§§ 2, 19 EStG (Individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung: ohne Riester-Förderung nur mit Ertragsanteil, mit Riester-Förderung Vollbesteuerung der Rente)
02	Versicherter*	statt bisher 50 - 53			

* Beitragszahlung in Zeiten ohne Entgeltanspruch außerhalb einer Entgeltumwandlung oder bei Fortführung der freiwilligen Versicherung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Rechengrößen und Grenzwerte 2010**Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung**

Jahr 2010	BBG		4 % der BBG (West)
	West	Ost	Für West und Ost einheitlich (§ 3 Nr. 63 EStG)
	66.000 €	55.800 €	2.640 €

Grenzwerte für den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der Satzung

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat*
West: Ab 01.01.2009	6.100,22 €	9.760,35 €
Ost: Ab 01.01.2009	5.917,22 €	8.579,97 €

* Bei einer anteiligen Auszahlung der Jahressonderzahlung in mehreren Monaten erhöht sich der Wert pro Zahlungsmonat jeweils um das Verhältnis der ausgezahlten Jahressonderzahlung zum Gesamtbetrag der Jahressonderzahlung im jeweiligen Kalenderjahr. Diese Änderung trägt arbeitsrechtlichen Bestimmungen im kirchlich-diakonischen Bereich Rechnung, die eine Aufteilung der Jahressonderzahlungen auf mehrere Auszahlungstermine vorsehen.

Höchstgrenzen für die Bemessung des Beitrags (§ 62 Abs. 3 Satz 3 der Satzung)

	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat
West: 2010	13.750,00 €	27.500,00 €
Ost: 2010	11.625,00 €	23.250,00 €

Weitere Rechengrößen und Grenzwerte finden Sie auf unserer Website im Mitgliederbereich für Arbeitgeber (Bereiche „Meldeverkehr“ und „Downloads“).